

teien gleichermaßen rechtliches Gehör zu gewähren, sondern gibt diesem Grundsatz auch einen realen Inhalt. Indem es die Gerichte verpflichtet, die Parteien — insbesondere, wenn sie nicht durch Rechtsanwälte vertreten sind — bei fehlender Sach- und Rechtskunde in angemessener Weise zu unterstützen, trägt es dafür Sorge, daß sich eine evtl. vorhandene Ungleichheit der Parteien, unterschiedliches Können und Wissen, ein Mehr oder Weniger an Erfahrung usw., nicht zu ihrem Nachteil auswirken.

Der damit verbundenen Stärkung der Rechtsstellung der Parteien entspricht auch ihre höhere Mitverantwortung für die Gestaltung des Verfahrens, speziell der mündlichen Verhandlung. Die Parteien sind verpflichtet, ihre prozessualen Rechte gewissenhaft wahrzunehmen, insbesondere aktiv an der Erforschung der objektiven Wahrheit und der Aufdeckung der Ursachen des Konflikts mitzuwirken. In diesem Sinne gehört es zu den Pflichten der Parteien, an der mündlichen Verhandlung persönlich teilzunehmen, alle ihnen bekannten und für die Beilegung des Konflikts bedeutsamen Umstände in den Prozeß einzuführen und sich verantwortungsbewußt zu den Fragen des Gerichts und den Äußerungen der anderen Partei zu erklären.

Die Durchführung eines Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen ist für die betroffenen Bürger von großer persönlicher Bedeutung. Dem wird durch die Rechtsstellung der Parteien vielfältig Rechnung getragen. Ihnen ist es überlassen, das Verfahren einzuleiten, seine Grenzen zu bestimmen und den Prozeßverlauf durch verschiedenartige Dispositionen zu beeinflussen³. Das bedeutet jedoch nicht, daß wegen der Sicherung der persönlichen Interessen der Parteien das gerichtliche Verfahren als Privatangelegenheit isolierter Individuen zu betrachten ist. Einer solchen Auffassung, die der bürgerlichen Privateigentümergeologie entspringt, ist unter sozialistischen Verhältnissen der Boden entzogen. Das sozialistische Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird bewußt in die gesellschaftlichen Zusammenhänge gestellt. Dem entspricht eine Publizität des Prozesses, die sich nicht darauf beschränkt, allen an der Teilnahme interessierten Bürgern den Gerichtssaal offen zu halten, sondern darauf gerichtet ist, in kluger Abwägung der individuellen und gesellschaftlichen Interessen gesellschaftliche Kräfte in das Verfahren einzubeziehen bzw. das Verfahren in erweitertem Maße für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen⁴.

Von diesem Standpunkt aus wird die künftige Regelung des Verfahrens die insoweit bisher gesammelten Erfahrungen verallgemeinern und dieser Seite der Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens neue Impulse verleihen.

Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

Aus der zentralen Stellung der mündlichen Verhandlung im Verfahren ergibt sich, daß der überwiegende Teil verfahrensrechtlicher Bestimmungen in der einen oder anderen Weise auf die Regelung der Vorbereitung und Durchführung sowie der sich ergebenden Schlußfolgerungen und Folgen der mündlichen Verhandlung gerichtet ist und somit mittelbar oder unmittelbar mit ihr zusammenhängt. Gerade deshalb ist eine übersichtliche und leichtverständliche Gliederung des Gesetzes erforderlich. Einerseits durch die Einleitung, andererseits durch die Entscheidung des Verfahrens begrenzt, wird die mündliche Verhandlung von ihrer Vorberei-

tung bis zu ihrem Abschluß komplex geregelt. Neu ist dabei, daß die Vorbereitung der Verhandlung als selbstständiges Kapitel konzipiert ist. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, daß Zusammengehörendes auch zusammenhängend behandelt wird.

Was die Vorbereitung der Verhandlung anbelangt, so handelt es sich um eine Phase des gerichtlichen Verfahrens, von deren Qualität in der Mehrzahl aller Fälle auch die Qualität der mündlichen Verhandlung selbst maßgeblich beeinflußt wird. Die Vorbereitung ist ein unabdingbarer Bestandteil der mündlichen Verhandlung, der vom Gericht Gründlichkeit und z. T. erheblichen — vornehmlich geistigen — Aufwand verlangt. Dazu die notwendige Hilfe zu gewähren muß Anliegen des Gesetzes sein. Die selbständige Regelung der Vorbereitung der Verhandlung hat jedoch nicht das Ziel, die Vorbereitung zu einem selbständigen Verfahrensstadium zu erheben und sie der eigentlichen mündlichen Verhandlung als Verfahrensabschnitt voranzustellen. Ihr Sinn ist vielmehr, zur Konzentration des gesamten Verfahrens beizutragen und die Durchführung einer qualitativ hochstehenden mündlichen Verhandlung zu gewährleisten. Die Vorbereitung der Verhandlung ist deshalb ihrer Durchführung absolut untergeordnet und vom Standpunkt dieser Relation her zu gestalten.

Wie kompliziert es ist, Vorbereitung und Durchführung sinnvoll zueinander ins Verhältnis zu setzen, spiegelt der Entwurf des Verfahrensgesetzes wider. An sich darauf orientiert, alle Vorbereitungsmaßnahmen — beginnend mit der allgemeinen Klageprüfung, über die Prüfung des Vorliegens der Sachurteilsvoraussetzungen und der Schlüssigkeit bis hin zur Ladung der Parteien, der Anordnung ihres persönlichen Erscheinens, der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte u. a. — immer mit Blick auf die mündliche Verhandlung zu treffen, gibt es möglicherweise noch problematische Formulierungen, die u. U. geeignet sein könnten, Tendenzen zu fördern, die Vorbereitungsphase unzulässig auszudehnen.

Da ist zunächst die Orientierung des Entwurfs zu nennen, die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, daß das Verfahren im ersten Termin zu Ende geführt werden kann. Diese Orientierung ist deshalb problematisch; weil sie möglicherweise so aufgefaßt werden könnte, daß sich das Gericht bereits vor der Verhandlung auf schriftlichem Wege oder gar durch Vorverhandlungen mit den Parteien solche Kenntnisse über den jeweiligen Fall zu verschaffen hat, die es ihm gestatten, alle eventuell erforderlichen prozeßleitenden Entscheidungen zumindest in seine Überlegungen einzubeziehen, wenn nicht sogar zu erlassen. Das würde zu einer ungebührlichen Aufblähung der Verhandlungsvorbereitung führen. Deshalb sollte im Gesetz darauf orientiert werden, das Verfahren möglichst in einem, grundsätzlich aber nach zwei Terminen zu Ende zu führen. Das wäre eine Regelung, die den bisherigen Erfahrungen und praktischen Bedürfnissen besser gerecht würde. Sie würde die Gerichte veranlassen, im ersten Termin in Zusammenarbeit mit den Parteien entweder auf eine Klärung und freiwillige Lösung des Streitfalls hinzuwirken oder — soweit das möglich ist — die Sachaufklärung abzuschließen und bei Entscheidungsreife über die Klage zu entscheiden oder, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses alle erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, die es gestatten, den Prozeß nach einem zweiten Termin zu beenden. Eine solche Regelung würde die wesentlichen Aktivitäten des Gerichts auf die Gestaltung der Verhandlung selbst und nicht auf eine vor der Verhandlung liegende Vorbereitungsphase richten.

³ Zum selbständigen Magerecht des Staatsanwalts vgl. Mühlmann in diesem Heft.

⁴ Vgl. dazu Wünsche in diesem Heft.